

- B1-8 Bauschutzbereiche für Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze, Flugsicherungsanlagen und Platzrunden
- B1-9 Tiefflugstrecken der Bundeswehr
- B1-10 Denkmalschutzbereiche außerhalb von Siedlungen
- B1-11 Braunkohlen- und Sanierungspläne des Landes Brandenburg
- B1-12 Überschwemmungsgebiete
- B1-13 Hochwasserüberflutungsflächen

Weitere Abwägungsbelange (C1)

- C1-1 Geplante Windenergieanlagen
- C1-2 Genehmigte Windenergieanlagen
- C1-3 Realisierte Windenergieanlagen
- C1-4 Eigentümerinteressen
- C1-5 Festlegungen kommunaler Bauleitplanung (FNP, TFNP, B-Plan) bezüglich der Nutzung von Windenergie
- C1-6 Mindestgröße der Eignungsgebiete 40 ha

4.1 Erläuterungen zu den angewandten Kriterien

4.1.1 Harte Tabukriterien (A1)

A1-1 Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete

Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist“.

Entsprechend § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011 stellt ebenfalls eine Unvereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutzziele der Naturschutzgebiete fest.

Der zur Verfügung gestellte Datenbestand differenziert in festgesetzte, im Verfahren befindliche, als Erweiterung im Verfahren befindliche und einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete. Da auch bei den noch nicht festgesetzten Naturschutzgebieten von einer entsprechend hohen Naturausstattung auszugehen ist, werden auch diese wie die festgesetzten Naturschutzgebiete als hartes Tabukriterium eingestuft.

Ein an das Schutzgebiet anschließender Pufferbereich wird nicht festgelegt.

A1-2 Rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete

Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG sind rechtsverbindlich festgesetzte Landschaftsschutzgebiete „Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung“.

Entsprechend § 26 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011 öffnet die Flächenkulisse unter den Voraussetzungen, es handelt sich um Randlagen von Landschaftsschutzgebieten, es sind bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes vorhanden oder unter der Annahme, bei der Windenergienutzung ist kein Widerspruch zum jeweiligen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes anzunehmen. Ein objektiver Bewertungsschlüssel, wann und wie weit diese Öffnungsklauseln wirken, existiert nicht. So besteht die Gefahr, dass bei einer Überlagerung bereits vorhandener Vorbelastungen in Landschaftsschutzgebieten mit den landschaftsbild- und landschaftsschutzbeeinflussenden Wirkungen einer Windenergieanlage das Schutzziel entsprechend der Schutzverordnung nicht mehr sichergestellt ist. Um die komplexen Schutzziele eines Landschaftsschutzgebietes sicherzustellen, werden diese Räume von Windenergieanlagen freigehalten, solange eine Position bzw. Differenzierung der Naturschutzbehörde, welche Bereiche der Landschaftsschutzgebiete vorbelastet sind und wo die Vorbelastung aufhört, nicht vorliegt.

A1-3 Wald per Schutzverordnung

Nach § 12 LWaldG zu Schutz- oder Erholungswald erklärte Waldgebiete sind nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Es handelt sich um Wald, der zur Abwehr von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit, zur Durchführung von Forschungen sowie zur Erhaltung schutzwürdiger Biotop, insbesondere Naturwäldern, notwendig ist. Er dient insbesondere dem Schutz des Grundwassers oder der Oberflächengewässer, dem Schutz von Siedlungen, Gebäuden, land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen vor Erosion durch Wasser und Wind, vor Austrocknung und schädlichem Abfließen von Niederschlagswasser, dem Sicht- und Lärmschutz, dem Waldbrandschutz, dem Klima- und Immissionsschutz und der Sicherung von Naturschutzbelangen im Wald. Die erläuterten Schutzfunktionen treten in den betreffenden Waldgebieten besonders prägend auf.

A1-4 Vorhandene Gebäude mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung sowie entsprechende überbaubare Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne

Die genannten Gebiete stehen der Windenergienutzung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung.

A1-5 Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Flächen, die bereits in der Region der Nutzung von Sonnenenergie dienen, stehen für die Windenergienutzung aus tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung, da durch die vollflächige Modulordnung entsprechend notwendige Flächenpotenziale nicht mehr vorhanden sind. Photovoltaik-Freiflächenanlagen dienen der regenerativen Energiegewinnung und beanspruchen ca. 0,5 % der Regionsfläche.

A1-6 Stehende Gewässer

Oberflächengewässer werden als grundsätzlich nicht mit der Windenergienutzung vereinbar angesehen. Zudem besitzen sie im Randbereich in der Regel eine hohe Artenvielfalt und tragen gegebenenfalls zu einer erhöhten Landschaftsästhetik und zu einer Steigerung des Erholungswertes bei.

A1-7 Militärische Sperrgebiete

Militärische Sperrgebiete dienen grundsätzlich der militärischen Nutzung (z. B. Truppenübungsplätze, Luft-Boden-Schießplätze, Luft-Luft-Schießgebiete). Innerhalb dieser Bereiche besteht ein absolutes Betretungsverbot (Zentrale Dienstvorschrift ZDv 44/10). Um die Belange des Militärs zu wahren, ist die Errichtung von Windenergieanlagen hier deshalb ausgeschlossen.

A1-8 Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze mit Sicherheitsflächen

Auf den Kernflächen der Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätzen (Start- und Landeflächen, Sicherheitsflächen) ist zur Wahrung der Belange der Luftfahrt die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

A1-9 Wasserschutzzonen I und II

Die Wasserversorgung der Allgemeinheit (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Zu dessen Sicherstellung wurden entsprechende Schutzgebiete ausgewiesen. Für das Gebiet der Region Lausitz-Spreewald bestehen noch zahlreiche Trinkwasserschutzgebiete, ausgewiesen auf Basis rechtlicher Vorschriften der DDR. Ergänzt durch die 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz besteht in der Trinkwasserschutzzone I und II ein generelles Errichtungsverbot für Hoch- und Tiefbauten. Für inzwischen an bundesdeutsches bzw. Brandenburger Recht (WHG, BbgWG) angepasste Wasserschutzgebiete gilt keine allgemeine Verbotsdefinition, es erfolgt eine gebietsbezogene Festsetzung der Verbote in den jeweiligen Schutzverordnungen. Die Schärfe der Festlegung orientiert sich jedoch an den bisher bestehenden Verboten. In der Wasserschutzzone I ist jegliche Nutzung über die Trinkwassergewinnung hinaus verboten. In der Zone II ist von einem generellen Verbot von Bodennutzungen mit Verletzung der oberen Bodenschichten auszugehen, die Errichtung von Windenergieanlagen mit Ausnahmegenehmigung im Interesse des Grundwasserschutzes nicht zu vertreten und damit ausgeschlossen. Zur Beachtung dieser Verbote werden die Wasserschutzzonen I und II (Trinkwasserschutzzonen I und II) den harten Tabukriterien zugeordnet.

A1-10 Flächen des landesplanerisch festgelegten Freiraumverbundes (LEP B-B)

Der landesplanerisch festgelegte Freiraumverbund umfasst hochwertige Freiräume mit bedeutsamen Funktionen, die gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit entwickelt werden sollen. Die landesplanerische Festlegung des Freiraumverbundes erfolgt im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg als Ziel der Raumordnung (Festlegungskarte 1 in Verbindung mit Z 5.2). Der Darstellungsgrenzwert des Freiraumverbundes gemäß LEP B-B beträgt sowohl hinsichtlich der Einbeziehung von Flächen in die Verbundstruktur als auch hinsichtlich der Ausgrenzung von bestehenden Nutzungen 20 Hektar. Die Vorgaben der Landesplanung erfolgen in offener Schraffur im Maßstab 1:250.000, die vollständige Fläche (Polygonenzug) wurde in den Regionalplan (Maßstab 1:100.000) jetzt ohne Konkretisierung übernommen, da die bereits im ersten Planentwurf vorgenommenen Konkretisierungen nach Einschätzung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg als Genehmigungsbehörde eine Plangenehmigung verhindert hätten. Das Kriteriengerüst für die räumliche Ausprägung des Freiraumverbundes bilden im LEP B-B u. a. die Gebietskategorien: FFH-Gebiet, NSG, LSG mit hochwertigem Landschaftsbild, geschützter Wald und Waldbiotope, Erholungswald Stufe 2 und 3, Waldumbauflächen, festgelegte Überschwemmungsgebiete und Fließgewässersysteme, hochwertige Mooregebiete mit Schutz- oder Sanierungsbedarf, Kernflächen des Naturschutzes (LAPRO BB), Artenreservoir (LaPro B) und Lebensräume von Wiesenbrütern.

A1-11 Biosphärenreservat Spreewald

Das Biosphärenreservat Spreewald bildet im Schnittpunkt der Landkreise Spree-Neiße, Oberlausitz-Spreewald und Dahme-Spreewald ein weiträumiges Niederungsgebiet. Die historische Kulturlandschaft ist geprägt durch eine Vielzahl künstlich angelegter Fließe, die die natürlichen Spreeverlaufszweigungen ergänzen. Der Spreewald besitzt auf Grund seiner einzigartigen Auen- und Moorlandschaft seit 1991 den naturschutzfachlichen Status eines Biosphärenreservates. Des Weiteren erhielt er 1991 den Titel „UNESCO-Biosphärenreservat Spreewald“. Eine wichtige Zielstellung in Verbindung mit dem vorgenannten Titel ist der Erhalt der regionstypischen Nutzungsstrukturen.

Die Fläche des Biosphärenreservates Spreewald wird vollständig mit den Schutzkategorien Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet abgebildet. Sowohl NSG als auch LSG sind im Planungskonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald als hartes Tabu eingeordnet. Aus diesem Grund unterliegt auch das Biosphärenreservat Spreewald in seiner Gesamtheit dieser Einordnung und wird somit für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

4.1.2 Weiche Tabukriterien (A2)

A2-1 1000 m Abstand zu vorhandenen Gebäuden mit Wohn-, Kur- und Kliniknutzung und zu entsprechenden überbaubaren Grundstücksflächen in Kraft getretener Bebauungspläne

Gegenstand derzeitiger bundesimmissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren sind in der Regel Windenergieanlagen in der Leistungsklasse 2-3 MW, in Einzelfällen 7,5 MW. Die Region Lausitz-Spreewald ist aufgrund ihrer Binnenlage eher ein Schwachwindstandort. Um entsprechende Energiemengen zu erzeugen und einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden gegenwärtig Türme mit Nabenhöhen von 125 m bis 150 m errichtet. So sind Gesamtanlagenhöhen von über 200 m möglich. Aus Gründen des Immissionsschutzes ist dafür ein Siedlungsabstand in der Regel von 500 m bis 700 m notwendig (TA Lärm). In diesem Bereich ist damit die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Dabei steht dieser Abstand nicht generell fest, sondern ist anlagen- und standortbezogen schwankend. Darüber hinaus spielt die Anlagenanzahl eine wesentliche Rolle, da bei einer Konzentration mehrerer Anlagen an einem Standort die Schalleistungspegel kumulierend sind. Die konkrete Festlegung des Bereiches, in dem Bestimmungen der TA Lärm, also rechtliche Gründe Windenergieanlagen ausschließen, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgenommen werden.

Es ist weiterhin Aufgabe der Raumplanung, die gesamten raumrelevanten Aus- und Wechselwirkungen jeder einzelnen Raumnutzung zu erfassen und zu bewerten, auch solche, für die keine gesetzlich festgelegten Bewertungskriterien existieren. Raumplanung ist also nicht ausschließlich Gesetzesvollzug, sondern spiegelt auch benannte Vorsorgeaspekte jenseits der fachrechtlichen Bestimmungen wider. Die visuellen Wirkungen einer Windenergieanlage spielen zum Beispiel bei einer sozialverträglichen Einordnung der Windenergie eine große Rolle. Diese wiederum trägt entscheidend zur Akzeptanz der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien bei der Bevölkerung bei. Letztlich wird festgestellt, dass die Raumrelevanz aller im Planverfahren betrachteter Wirkungen der Windenergienutzung weitreichender ist als bei bloßer Anwendung des reinen Gesetzesvollzuges.

Angrenzend an sämtliche vorhandene und geplante Wohnnutzungen wird nach dem Willen des Planträgers eine Schutzzone von 1000 m als weiches Tabu-Kriterium festgelegt. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung aller Einwohner. Der Umstand, dass Windenergieanlagen im Außenbereich durch die Privilegierung gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB nicht gebietsfremd sind, hier also ein geminderter Schutzanspruch besteht, muss sich nicht zwingend in unterschiedlichen Schutzzonen widerspiegeln. Der Planträger orientiert sich bei der Festlegung der Schutzzone auch am gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 16.06.2009, in dem ein Abstand von 1000 m zu vorhandenen und geplanten, gemäß §§ 3 bis 7 BauNVO sowie § 10 Abs. 3 und 4 BauNVO dem Wohnen dienenden Gebieten empfohlen wird und präzisiert diese entsprechend dem regionalen Willen. Die einheitliche Betrachtung schließt darüber hinaus Zuordnungs- und Abgrenzungsfehler von Einzelgehöften und Splittersiedlungen aus, hier existieren zum Teil unterschiedliche Auffassungen in der Interpretation der gesetzlichen Grundlagen.

Die Umsetzung der Festlegung der entsprechenden Siedlungspuffer erfolgt konsequent und unabhängig von vorhandenen Windenergieanlagenstandorten. Gleichzeitig wird ein hohes Maß an Transparenz und Gleichbehandlung erreicht. Eine Einschränkung der mit dem bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erworbenen Rechte der Windenergieanlagenbetreiber wird dadurch nicht gesehen. Die Windenergieanlage kann während ihrer Nutzungsdauer betrieben werden. Die Zuordnung einer Windenergieanlage zu einem Eignungsgebiet dient der Standortsteuerung. Basis für die Ausweisung der Schutzzone vom 1000 m waren die Geometrien der Hausumringe, abgeleitet aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK).

A2-2 Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“

Bei den Vorranggebieten für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung. Die Nutzung für den Rohstoffabbau ist hier letztabgewogen. Diese Flächen stehen also nicht für eine Nutzung zur Windenergieerzeugung zur Verfügung.

Die Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ erfolgte Mitte der 1990er Jahre, der Plan wurde mit der Veröffentlichung am 26.08.1998 rechtsverbindlich. Aufgrund der inzwischen langen Gültigkeit, wurden die Inhalte des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit gegenüber der Windenergienutzung geprüft.

4.1.3 Restriktionskriterien (B1)

B1-1 Gebiete, in denen tierökologische Belange zu berücksichtigen sind (z.B. MUGV-Erlass vom 01.01.2011)

Zur Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes sind Abstimmungen mit den Fachbehörden des Landes Brandenburg unter Heranziehung entsprechender Datengrundlagen und Erkenntnisse erfolgt, die zu Restriktionsbereichen gegenüber der Windenergienutzung geführt haben. Die planerische Bewältigung der vorgenannten Belange erfolgte unter Anwendung der Tierökologischen Abstandskriterien des MUGV (gemäß Erlass zur „Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 01.01.2011). Die folgenden Schutzgüter wurden gemäß Erlass des MUGV vom 01.01.2011 bzw. der Anlage 1 vom 15.10.2012 berücksichtigt:

Schutzgut	Umfang der Berücksichtigung als Restriktionsbereich im Plankonzept	Vorkommen des Schutzgutes in der Region Lausitz-Spreewald
Auerhuhn	Flächen des Artenschutzprogrammes mit Auerhuhnvorkommen	Auswilderung für Frühjahr 2012
Birkhuhn	Gebietskulisse des LUGV	ja
Brachvogel, Uferschnepfe, Wachtelkönig	Gebietskulisse Wiesenbrüter	ja
Fischadler	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Gänse (Schlafplätze)	Schlafplätze + 5000 m-Radius ab 5000 Individuen	ja
Goldregenpfeifer	Rastplätze + 1000m-Radius ab 200 Individuen	ja
Graureiher/Möwen	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Großtrappe	Brutgebiet + 3000 m-Radius	nein
Kiebitz	Rastplätze + 1000m-Radius ab 2000 Individuen	ja
Kranich	Brutvorkommen + 500 m-Radius	ja
Kranich (Schlafplätze)	Schlafplätze + 2000 m-Radius ab 500 Individuen Schlafplätze + 10000 m-Radius ab 10000 Individuen	ja nein
Rohrdommel	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Rohrweihe	Brutvorkommen + 500 m-Radius	ja
Schreiadler	Brutvorkommen + 3000 m-Radius	nein
Schwarzstorch	Brutvorkommen + 3000 m-Radius	ja
Seeadler	Brutvorkommen + 3000 m-Radius	ja
Singschwäne (Schlafplätze)	Schlafplätze + 5000 m-Radius ab 100 Individuen	ja
Uhu	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Wanderfalke	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Weißstorch	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Wiesenweihe	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Zwergdommel	Brutvorkommen + 1000 m-Radius	ja
Sonstige Wasservogel	Rastplätze + 1000 m-Radius ab 1000 Individuen	ja
Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	12 Flächen FFH-Gebiete mit Fledermaus als wertbestimmende Schutzart + 1000 m, 2weitere Flächen	ja

Tabelle 5: Arten mit Schutzbereichen entsprechend Anlage 1 vom 15.10.2012 des Erlasses zur „Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 01.01.2011

B1-2 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH)

FFH-Gebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen der Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können,

unzulässig. Hierauf aufbauend wurden die FFH-Gebiete als Restriktionskriterien zur Abgrenzung der Eignungsgebiete Windenergienutzung herangezogen. Nach Einzelfallabwägungen und jeweiliger Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung können Teile der FFH-Gebiete in Eignungsgebiete Windenergienutzung integriert werden.

B1-3 Europäische Vogelschutzgebiete (SPA)

- Europäische Vogelschutzgebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen dazu, die in den Mitgliedstaaten der EU vorkommenden wild lebenden Vogelarten zu bewahren und vor der Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen zu schützen. Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Hierauf aufbauend wurden die Vogelschutzgebiete als Restriktionskriterien zur Abgrenzung der Eignungsgebiete Windenergienutzung herangezogen. Es erfolgt eine einzelfallbezogene Bewertung der Gebiete anhand des jeweiligen Schutzzweckes. Nach Einzelfallabwägungen und jeweiliger Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung werden Teile der SPA-Gebiete dem Suchraum (Anteil der Regionsfläche in der weder Tabu-noch Restriktionskriterien wirksam sind) zugeführt.

B1-4 Naturparke

Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke Gebiete, die einheitlich zu entwickeln und zu pflegen sind. „Naturparke dienen sowohl dem Schutz und Erhalt der Kulturlandschaften mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt - dies wird v.a. über Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete gewährleistet - als auch der Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaft natur- und umweltverträglichen Landnutzung.“ In der Planungsregion Lausitz-Spreewald befinden sich vier Naturparke: „Niederlausitzer Heideland“, „Niederlausitzer Landrücken“, „Schlaubetal“ und Dahme-Heideseen“. Die Flächen der Naturparke werden zum Großteil mit anderen Schutzkategorien überdeckt, die im Planungskonzept eine Ausschlusswirkung bezüglich Windenergienutzung entfalten. Bereiche der Naturparke, die diese Schutzkategorien nicht aufweisen, können für die Ausweisung eines Eignungsgebietes nach Einzelfallabwägung in Betracht gezogen werden.

B1-5 Wälder mit regional bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung (WFK)

Mit einem Anteil von ca. 40 % an der Regionsfläche sind die Wälder der Planungsregion Lausitz-Spreewald von besonderer Bedeutung für die Umwelt, als Lebens- und Bildungsraum, als Ort der Erholung sowie von hohem wirtschaftlichen Nutzen. Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Hieraus erwächst das forstfachlich begründete raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung der besonderen Schutz-, Erholungs- und Nutzungsfunktion des Waldes in der Region. Maßgeblich zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Waldflächen ist die Waldfunktionenkartierung (WFK) des Landes Brandenburg (Stand: 30.11.2010). Als Waldflächen mit regional bedeutsamen hochwertigen Schutz- und Erholungsfunktionen werden Waldflächen mit den folgenden Waldfunktionen gemäß Waldfunktionenkartierung angesehen und entsprechend als Restriktionsflächen eingestuft:

- Erosionsgefährdeter Steilhang
- Exponierte Lage
- Lokaler und regionaler Klimaschutzwald
- Lokaler Immissionsschutzwald, Intensitätsstufe 01 und 02
- Lärmschutzwald
- Sichtschutzwald
- Weiserfläche für großräumige Inventuren
- Wissenschaftliche Versuchsfläche
- Naturwald
- Arboretum
- Bestand zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut
- Samenplantage
- Historische Waldbewirtschaftungsform mit Weiterbewirtschaftung
- Historische Waldbewirtschaftungsform ohne Weiterbewirtschaftung

- Wald mit hoher ökologischer Bedeutung
- Kulturdenkmal
- Forstliche Genressource
- Erholungswald Intensitätsstufe 1 bis 3
- Wald in waldarmen Gebieten

B1-6 Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gemäß sachlichem Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“

Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe gelten als Gebiete, bei denen die genannte Raumnutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Die Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ erfolgte Mitte der 1990er Jahre, der Plan wurde mit der Veröffentlichung am 26.08.1998 rechtsverbindlich. Die Inhalte des sachlichen Teilregionalplanes II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ wurden hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit gegenüber der Windenergienutzung geprüft. Im Allgemeinen ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht vereinbar. Es wurde jedoch überprüft, welche Flächen inzwischen ausgebeutet sind bzw. welche Flächen für den Rohstoffabbau aufgrund erloschener Bergbauberechtigungen oder auch anderer Gründe nicht mehr für eine bergbauliche Inanspruchnahme in Frage kommen.

B1-7 Sperr- bzw. Kippenbereiche des ehemaligen Braunkohlenbergbaus

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse, aktuell festgestellte Veränderungen in den Schichtstrukturen der ehemaligen Braunkohlenbergbaue, Setzungsfließerscheinungen, aber auch die Weiterentwicklung der Sanierungstechnologien führten zu einer Neubewertung der Sicherheit der rekultivierten Braunkohlentagebaubereiche. Vor allem bei der Beurteilung der Standsicherheit des Bodens ergeben sich aus Sicht des Sanierungsträgers für diese Bereiche Einschränkungen unterschiedlicher Tiefe bis hin zu einem Bau- oder strikten Betretungsverbot.

B1-8 Bauschutzbereiche für Flughäfen, Verkehrs- und Sonderlandeplätze, Flugsicherungsanlagen und Platzrunden

In Bauschutzbereichen gelten gemäß § 12 und § 17 LuftVG Beschränkungen. Bei der Planung von Windenergieanlagen ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich, wenn die Windenergieanlagen die in § 12 Abs. 3 LuftVG aufgeführten bzw. die nach § 17 LuftVG (alte Fassung) festgelegten Höhenbegrenzungen überschreiten sollen.

B1-9 Tiefflugstrecken der Bundeswehr

Gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches (in diesem Fall WEA), die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Im Falle der Errichtung einer WEA im Sicherheitskorridor einer Tiefflugstrecke kommt der zuständigen Luftfahrtbehörde ein Ermessensspielraum zu. In der Rechtsprechung heißt es dazu: „Der Bundeswehr kommt bei der Prognose, ob durch eine WEA im Korridor einer Tiefflugstrecke ein unzulässiges Gefahrenpotenzial erzeugt wird, ein Beurteilungsspielraum zu.“ (Luftverkehr und Windenergie; Radar, Bundeswehr und Luftverkehr – der letzte Stand der Rechtsprechung, Prof. Dr. Martin Maslaton, Bad Saarow, 03.11.2010) Auf dieser Grundlage ist das Kriterium „Tiefflugstrecken der Bundeswehr“ als Restriktionskriterium eingeordnet.

B1-10 Denkmalschutzbereiche außerhalb von Siedlungen

Gemäß § 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) sind Denkmale Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg. Sie sind zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen.

Kleinräumige Kultur- und Bodendenkmale, wie Gräber, Befestigungsanlagen sowie Kult- und Bestattungsorte, sind im regionalplanerischen Maßstab von 1:100.000 nur sehr schwer und aufwändig zu erfassen. Auf Grund der vorgenannten Ausgangsbedingung wird das Kriterium „Denkmalschutzbereiche außerhalb von Siedlungen“ als Restriktionskriterium eingeordnet.

B1-11 Braunkohlen- und Sanierungspläne des Landes Brandenburg

Braunkohlen und Sanierungspläne legen Ziele der Raumordnung auf Landesebene fest und enthalten Festlegungen zur räumlichen Verteilung ausgewählter Flächennutzungen nach dem Braunkohlenabbau (Wald, Landwirtschaft, Renaturierung, Gewässer). Daraus ergeben sich verschieden stark wirkende Restriktionen für die Planerstellung.

B1-12 Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstigen Gebieten, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 Abs. 1 WHG).

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind laut § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG durch die Landesregierung festzusetzende Flächen, innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 WHG zugeordneten Gebiete mindestens jene, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser HQ₁₀₀). Für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete gelten nach § 78 WHG besondere Schutzvorschriften und damit verbundenes Planungs- und Bauverbot. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Allerdings kann die zuständige Behörde (Untere Wasserbehörde) abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen. Nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird
- oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 WHG erfolgte bisher in Brandenburg nicht, wird aber im Laufe des Planerarbeitungszeitraums erwartet. Daher wurden die Flächen für ein HQ₁₀₀ als Hochwasserüberflutungsflächen (B1-13) in die Planung eingestellt.

Im aktuellen 2. Planentwurf sind drei Windeignungsgebiete – Wind 48 (Uebigau Süd), Wind 56 (Kauxdorf-Lausitz) sowie Wind 60 (Elsterwerda Südwest) – von dem Fakt potenziell festzusetzender Überschwemmungsflächen betroffen. Das WEG Wind 58 (Möglenz Süd) liegt im näheren Einzugsbereich der HQ₁₀₀-Flächen. Die Beeinflussung der WEG Wind 56 und Wind 60 liegt nur in Teilen vor, eine Nutzung ist generell möglich. Das WEG Wind 48 wird durch die Flächen der Überschwemmungsgebiete beeinflusst. Auf Grund der „Ausprägung“ des WEG (bisher errichtete Anlagen und Akzeptanz) sowie nach Rücksprache mit dem LUGV und der uWB Elbe-Elster, wird die Beeinträchtigung jedoch im konkreten Genehmigungsverfahren geprüft und führt auf Ebene der Regionalplanung nicht zum Ausschluss des WEG Wind 48.

B1-13 Hochwasserüberflutungsflächen

Die Ermittlung von Hochwasserüberflutungsflächen ist im Land Brandenburg abgeschlossen. Es wird zwischen Überflutungsflächen HQ₁₀ (HQ₂₀ im Elbehauptschlauch), HQ₁₀₀ und HQ_{extrem} unterschieden. Nach Aussagen der Wasserbehörde sollen diese ermittelten Flächen noch im Planerarbeitungszeitraum nahezu flächenidentisch zu neuen Überschwemmungsgebieten qualifiziert werden (Festsetzung nach § 76 Abs. 2 WHG) und dementsprechend auch die gleichen Einschränkungen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG erfahren. Aus diesem Grund werden die Hochwasserüberflutungsflächen nach dem Willen des Planträgers und nach Abstimmung mit der Fachbehörde mit dem gleichen Gewicht wie die Überschwemmungsgebiete B1-12 in die Planung eingestellt.

4.1.4 Weitere Abwägungsbelange (C1)

C1-1 Geplante Windenergieanlagen

Nutzungsabsichten für Windenergieanlagen, welche sich durch einen Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (LUGV) hinreichend und bestimmbar konkretisiert haben.

C1-2 Genehmigte Windenergieanlagen

Nutzungsabsichten für Windenergieanlagen, welche im Antragsverfahren bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (LUGV) mit Bescheid eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhalten haben.

C1-3 Realisierte Windenergieanlagen

Windenergieanlagen, welche sich nach Genehmigung baulich konkretisiert haben und somit innerhalb oder außerhalb von Eignungsgebieten errichtet wurden (siehe Erläuterungskarte I „Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald“).

C1-4 Eigentümerinteressen

Im Rahmen der Abwägung sind sonstige private Belange zu berücksichtigen, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind. Da die im sachlichen Teilregionalplan noch zu treffenden raumordnerischen Konzentrationsentscheidungen infolge der Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Bindekraft von Vorschriften erlangen, die Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG näher bestimmen, gehören bei der Festlegung von Eignungsgebieten auch die privaten Belange der Eigentümer zur Windenergienutzung geeigneter Flächen zum Abwägungsmaterial.

C1-5 Festlegungen Kommunalen Bauleitplanung bezüglich der Nutzung von Windenergie

Um kommunale Belange möglichst frühzeitig in die Planerarbeitung einzuarbeiten, wurden die kommunalen Bauleitplanungen der einzelnen regionszugehörigen Gemeinden, im Sinne des Gegenstromprinzips, vom Planträger abgefragt. Die dem Planträger zugesandten kommunalen Bauleitplanungen (Flächen- bzw. Teilflächennutzungspläne, Bebauungspläne) für Belange der Windenergienutzung wurden geprüft und in die Planerarbeitung einbezogen.

C1-6 Mindestgröße der Eignungsgebiete 40 ha

Um dem Konzentrationsgebot von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Rechnung zu tragen, strebt der Planträger die Konzentration der Windenergieanlagen in Eignungsgebieten mit einer Größe an, die die Errichtung von Windparks zulassen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 30. Juni 2004 entschieden, dass in Deutschland eine Ansammlung von drei Windenergieanlagen als Windpark gilt. Seitdem hat sich die Anlagenhöhe auf über 200 m erhöht. Damit eine flächendeckende Beeinflussung des Landschaftsbildes vermieden wird, sollen nach Ansicht des Planträgers möglichst mehr als drei Windenergieanlagen in einem Eignungsgebiet errichtet werden können. Dafür sprechen auch umweltspsychologische Untersuchungen der TU "Otto v. Guericke" im Auftrag der Bundesregierung, zu den Auswirkungen von Windenergieanlagen, wo festgestellt wurde, dass die Betroffenheit der Bevölkerung ab einer bestimmten Größenordnung der Windparks nur noch in geringem Umfang wächst.

Um die Inanspruchnahme von Landschaftsraum zu minimieren, wird eine idealisierte Anordnung der Windenergieanlagen in Form eines gleichseitigen Dreiecks angenommen. Im Hinblick auf die durch die einzelnen Windenergieanlagen erzeugten Umgebungsturbulenzen, die damit zusammenhängenden Ertragsverluste der einzelnen Windenergieanlagen sowie die zu sichernde Standsicherheit legt der Planträger eine Mindestgröße der Eignungsgebiete von 40 ha fest.

5 Einführung zum Umweltbericht

Entsprechend der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 sind Pläne und Programme aus bestimmten Sachbereichen, u. a. der Raumordnung, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Pläne bzw. Programme einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, oder für Projekte relevant sind, für welche eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) bzw. Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) durchzuführen ist.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sowie des Artikel 3 Nr. 1 der Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das „Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)“ vom 25. Juni 2005 beschlossen.

Gemäß §§ 9 bis 11 ROG und § 2a Abs. 1 RegBkPIG ist bei der Aufstellung von Regionalplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Zur Durchführung der SUP ist ein Umweltbericht zu erstellen, der dazu dient, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planfestlegungen des sachlichen Teilregionalplanes sowie vernünftiger Alternativen allgemeinverständlich in strukturierter und systematischer Weise zu beschreiben und zu bewerten. Er ist als ein Instrument der Umweltvorsorge gemäß § 1 UVPG zu sehen. Er soll die wichtigen Informationen für die Sachentscheidung bezüglich der Auswirkungen auf die Umwelt liefern und insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der betroffenen Bevölkerung die Sachverhalte verständlich darstellen und werten. Der Umweltbericht nach § 9 ROG in Verbindung mit Anlage 1 stellt einen selbständigen Teil neben der Planbegründung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald dar und muss im Nachgang der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mit der Planbegründung fortgeschrieben werden. Die Gliederung des Umweltberichts richtet sich nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG. Dadurch ist sichergestellt, dass der Umweltbericht im Einzelnen alle erforderlichen Angaben enthält. Neben den Ergebnissen des Ermittlungs- und Bewertungsprozesses stehen im Umweltbericht alle notwendigen methodischen Angaben, um die fachliche Herleitung der Ergebnisse nachvollziehen zu können. Dargestellt werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für den gesamten Planungsraum. Für jede Planfestlegung werden die konkreten Angaben in Form von Steckbriefen im Anhang aufgeführt. Die Umweltprüfung wird entsprechend einer angemessenen Verhältnismäßigkeit auf die vom Plan ausgehenden wesentlichen Wirkungen konzentriert. Wichtiges Kriterium ist der hinreichend konkret bestimmbarer Bezug eines Planbestandteils zu möglichen Umweltauswirkungen, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung entspricht dem, was nach Umfang, Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplanes angemessen gefordert werden kann und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstands auf der Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1:100.000) erkennbar und von Bedeutung ist. Bereits vorliegende Umweltprüfungen (z. B. aus Genehmigungsverfahren, Fachplanungen usw.) wurden zur Bewertung der Umweltauswirkungen mit hinzugezogen. Der Umweltbericht bezieht sich ausschließlich auf umweltrelevante Angaben des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald, namentlich auf die festgesetzten Grundsätze und Ziele sowie die ausführlichen Begründungen. Zusammen mit dem Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes bildet der Umweltbericht die inhaltliche Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der fachlich berührten Behörden im Verfahren zur Strategischen Umweltprüfung.

Feststellung der SUP-Pflicht

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat gemäß dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung des Landes Brandenburg (RegBkPIG) in geänderter Fassung vom 08.02.2012 sowie der Richtlinie für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 03.07.2009 den sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald im 2. Entwurf (2014) erarbeitet. Eine strategische Umweltprüfung des sachlichen Teilregionalplans ist nach § 9 ff Raumordnungsgesetz (ROG) und § 2a RegBkPIG obligatorisch. Eine Information der Öffentlichkeit über die obligatorische Prüfpflicht war nicht erforderlich.

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Region Lausitz-Spreewald sind gemäß § 9 Abs. 1 ROG die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planfestlegungen auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
 - die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern
- zu ermitteln und im Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 9 ROG).

Gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit § 36 BNatSchG ist für Planfestlegungen des Sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“, die geeignet sind, die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile von Natura 2000-Gebieten erheblich zu beeinträchtigen, eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen der ggf. betroffenen Natura 2000-Gebiete gefordert. Planfestlegungen, für die erhebliche Beeinträchtigungen der o.g. Prüfaspekte nicht ausgeschlossen werden können, sind gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, sofern nicht zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder das Fehlen zumutbarer Alternativen gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG vorliegen. Die Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten wird in einem separaten Kapitel des Umweltberichtes dokumentiert. Laut Art. 4 Abs. 3 sowie Art. 5 Abs. 2 und 3 der SUP-Richtlinie sind Mehrfachprüfungen entsprechend dem Effizienzprinzip zu vermeiden. Das bedeutet, dass die in einem hierarchischen Planungsprozess notwendigen Prüfungen auf der Ebene erfolgen, auf welcher sie „am besten geprüft werden können“ (RL 2001/42/EG Art. 5 Abs. 2). Der erforderliche Prüfumfang der SUP wurde unter Einbeziehung der Behörden, Landkreise und Gemeinden in einem Scoping-Termin am 6. März 2012 in Großräschen ermittelt. Für die nachfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren vorhabenbezogener Projekte sind die Problemstellungen zu prüfen, die auf der SUP-Ebene z. B. aufgrund der Maßstäblichkeit nicht in dem erforderlichen Detaillierungsgrad vorgenommen werden konnten. Im Umweltbericht zur SUP werden diese Problemstellungen dargestellt und erläutert.

Der Umweltbericht liegt als Bestandteil des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ in Form einer CD bei.

Rechts- und Planungsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 15 1548) geändert worden ist
- Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, Erlass des Ministeriums Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05, [Nr.05], S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 33])
- Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2619) geändert worden ist
- Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist
- Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Potsdam, 28. Februar 2012
- Gesetz über den Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S 148) geändert worden ist
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale in Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215)
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 07], S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 39])
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 17], S. 235)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist
- Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 13], S. 1), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7)
- Hinweise an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Festlegung von Eignungsgebieten „Windenergie“, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeri-

- ums für Ländliche Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz vom 16. Juni 2009 (ABl. Nr: 25 vom 01. Juli 2009, S. 1227)
- Landschaftsrahmenprogramm Brandenburg, Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR), Potsdam, Dezember 200
 - Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS), der Fassung vom 30. Mai 2006 am 16. Juni 2006 neu in Kraft getreten
 - Raumordnerische, bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 16. Februar 2001 (ABl. Nr. 13 vom 28. März 2001, S. 248)
 - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist
 - Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (1998), sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, Cottbus
 - Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald (2011), Standortatlas Energie, Cottbus
 - Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 3. Juli 2009 (ABl. Nr. 32 vom 19.08.2009, S. 1572)
 - Sicherung der Verwirklichung von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zur Steuerung der Windenergienutzung, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 23. April 2010 (ABl. Nr. 19 vom 28. Mai 2010, S. 812)
 - Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 13], S. 186)
 - Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag), Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 14 vom 20. Februar 2012, S. 1
 - Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 08], S. 175, 184)

Regionale Planungsgemeinschaft

Lausitz-Spreewald

Erläuterungskarte I Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung"

2. Entwurf

Bestätigt durch die 44. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 24.04.2014 (Beschluss-Nr. 44/179/14) in Verbindung mit der Bestätigung für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange (Beschluss-Nr. 44/180/14).

Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald

● bestehende Windenergieanlage

□ Eignungsgebiet Windenergienutzung mit Nummer (Ziel Z 1)

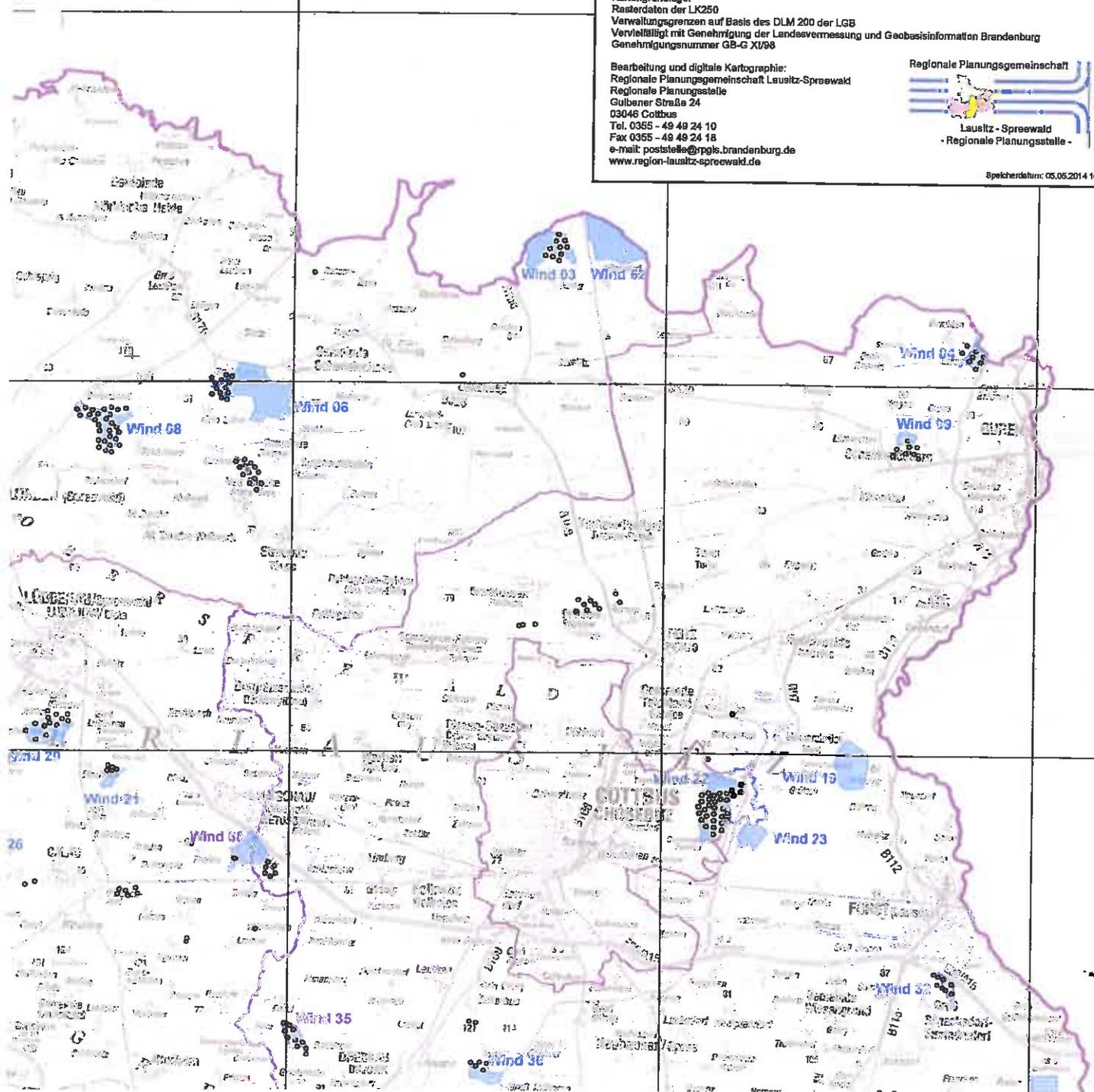


Datengrundlage:
eigene Erhebungen (Stand: 31.03.2014)
Kartengrundlage:
Rasterdaten der LK250
Verwaltungsgrenzen auf Basis des DLM 200 der LGB
Vervielfältigt mit Genehmigung der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Genehmigungsnummer GB-G XI/98

Bearbeitung und digitale Kartographie:
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Regionale Planungsstelle
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus
Tel. 0355 - 49 49 24 10
Fax 0355 - 49 49 24 18
e-mail: poststelle@rpgls.brandenburg.de
www.region-lausitz-spreewald.de



Speicherdatum: 05.05.2014 10:39:26



5800000

5780000

5760000

5740000

Regionale Planungsgemeinschaft

Lausitz-Spreewald

Erläuterungskarte II
**Sachlicher Teilregionalplan
 "Windenergienutzung"**

2. Entwurf

Bestätigt durch die 44. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 24.04.2014 (Beschluss-Nr. 44/179/14) in Verbindung mit der Bestätigung für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange (Beschluss-Nr. 44/180/14).

**Ausgewählte Kriterien entsprechend Planungskonzept
 1000 m-Siedlungspuffer**

1000 m-Siedlungspuffer

• bestehende Windenergieanlage

□ Eignungsgebiet Windenergienutzung
 mit Nummer (Ziel Z 1)



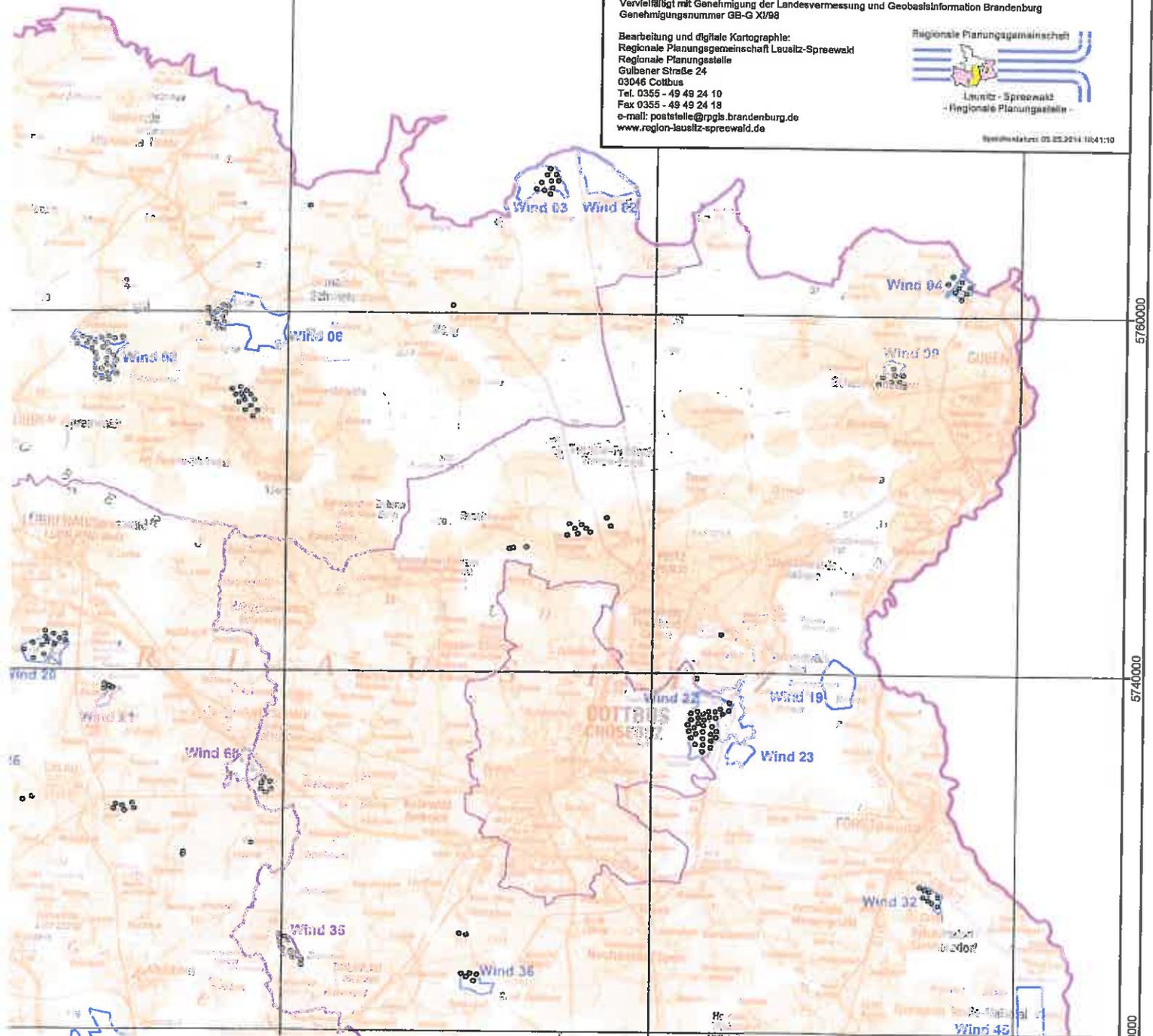
Datengrundlage:
 Gebäudedaten der ALK, eigene Erhebungen (Stand: 31.03.2014)

Kartengrundlage:
 Rasterdaten der LK250
 Verwaltungsgrenzen auf Basis des DLM 200 der LGB
 Vervielfältigt mit Genehmigung der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
 Genehmigungsnummer GB-G XI/88

Bearbeitung und digitale Kartographie:
 Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
 Regionale Planungsstelle
 Gulbener Straße 24
 03046 Cottbus
 Tel. 0355 - 49 49 24 10
 Fax 0355 - 49 49 24 18
 e-mail: poststelle@rpgls.brandenburg.de
 www.region-lausitz-spreewald.de



Stand: 31.03.2014 10:41:10



Regionale Planungsgemeinschaft

Lausitz-Spreewald

Erläuterungskarte III

Sachlicher Teilregionalplan

"Windenergienutzung"

2. Entwurf

Bestätigt durch die 44. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 24.04.2014 (Beschluss-Nr. 44/179/14) in Verbindung mit der Bestätigung für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange (Beschluss-Nr. 44/180/14).

Ausgewählte Kriterien entsprechend Planungskonzept

Waldfunktionen

- Nutzwald
- Wald mit Schutz- und Erholungsfunktionen
- Wald mit Schutzverordnung
- Eignungsgebiet Windenergienutzung mit Nummer (Ziel Z 1)
- bestehende Windenergieanlage

0 2,5 5 10 15 20 km

Datengrundlage: Landesbetrieb Forst Brandenburg (Stand: 30.11.2010), eigene Erhebungen

Kartengrundlage: Rasterdaten der LK250

Verwaltungsgrenzen auf Basis des DLM 200 der LGB

Verfügl. mit Genehmigung der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Genehmigungsnummer GB-G XI/08

Bearbeitung und digitale Kartographie:

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Regionale Planungsstelle

Gulbener Straße 24

03046 Cottbus

Tel. 0355 - 49 49 24 10

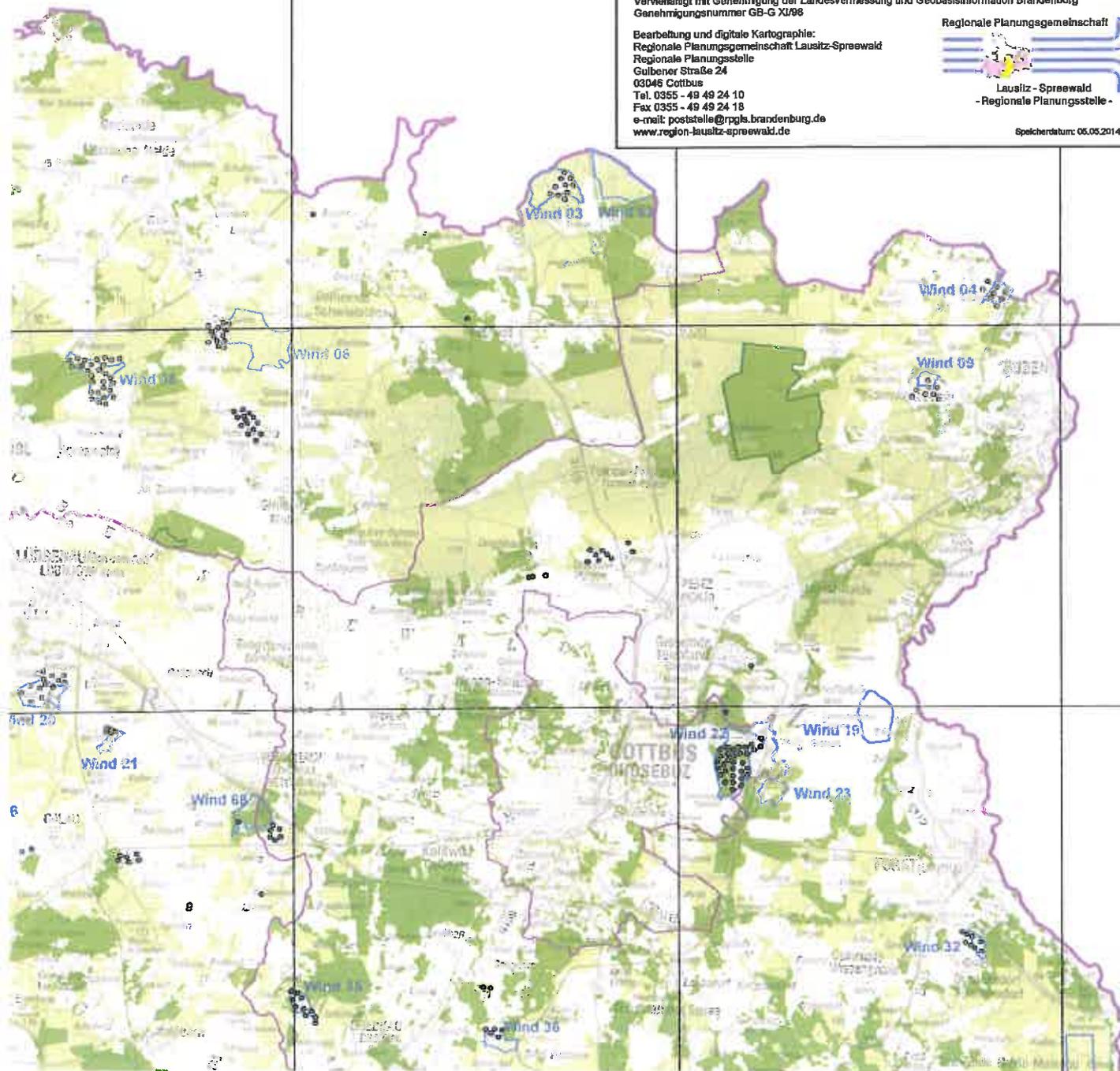
Fax 0355 - 49 49 24 18

e-mail: poststelle@rpgls.brandenburg.de

www.region-lausitz-spreewald.de



Speicherdatum: 05.05.2014 10:43:01



Regionale Planungsgemeinschaft

Lausitz-Spreewald

Erläuterungskarte IV Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung"

2. Entwurf

Bestätigt durch die 44. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald am 24.04.2014 (Beschluss-Nr. 44/179/14) in Verbindung mit der Bestätigung für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange (Beschluss-Nr. 44/180/14).

Ausgewählte Kriterien entsprechend Planungskonzept Avifauna

Avifauna entsprechend Erlass des MUGV zur „Beachtung der naturschutzfachlichen Belange bei der Ausweisung von Windelungsgebieten und bei der Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 01.01.2011, Anlage 1 vom 15.10.2012

-  Eignungsgebiet Windenergienutzung mit Nummer (Ziel Z 1)
-  bestehende Windenergieanlage



Datengrundlage:
LUGV (November 2013), eigene Erhebungen (Stand: 31.03.2014)

Kartengrundlage:
Rasterdaten der LK250
Verwaltungsgrenzen auf Basis des DLM 200 der LGB
Verfälscht mit Genehmigung der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Genehmigungsnummer GB-G XI/98

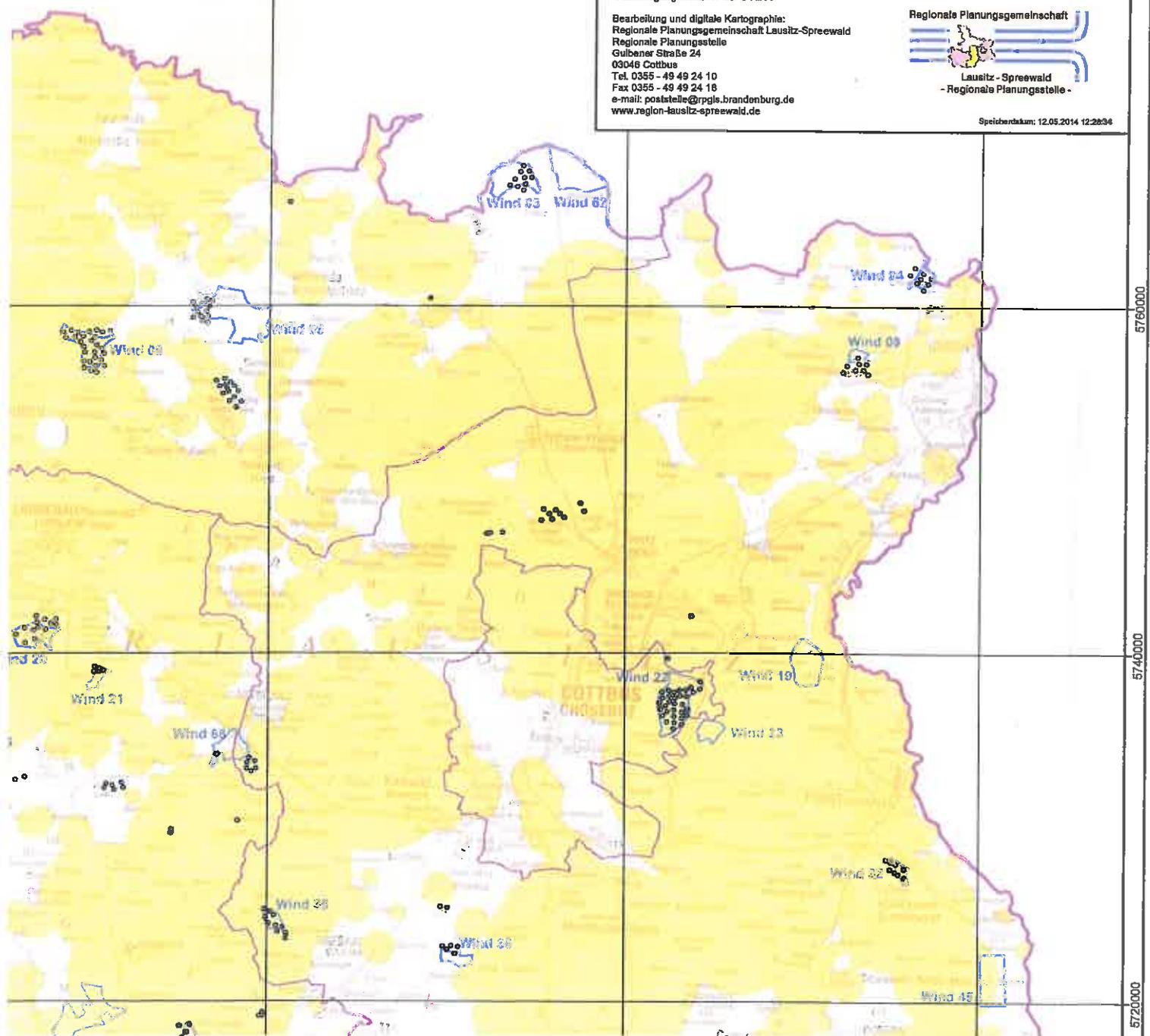
Bearbeitung und digitale Kartographie:
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Regionale Planungsstelle
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus
Tel. 0355 - 49 49 24 10
Fax 0355 - 49 49 24 18
e-mail: poststelle@rpgls.brandenburg.de
www.region-lausitz-spreewald.de

Regionale Planungsgemeinschaft



Lausitz - Spreewald
- Regionale Planungsstelle -

Speicherdatum: 12.05.2014 12:28:34



Hen Joch

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Förmliche Beteiligung zum 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

**Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
Vom 25. April 2014**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald hat in ihrer Sitzung am 24. April 2014 mit Beschluss-Nr. 44/179/14 den 2. Entwurf zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ einschließlich des Umweltberichtes gebilligt.

Der Entwurf zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird auf der Grundlage des Beschlusses-Nr. 44/180/14 der Regionalversammlung mit seiner Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) öffentlich ausgelegt.

Der 2. Planentwurf mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht liegen

vom 21. Mai 2014 bis 23. Juli 2014

bei folgenden Stellen während der jeweiligen Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus:

- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, Regionale Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, Raum 423;
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Bürgerbüro, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg;
- Landkreis Dahme-Spreewald, Kreisverwaltung, Büro Kreistag, Raum 203, Reutergasse 12, 15907 Lübben;

und

Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz/Agenda, Raum 214, Brückenstraße 41, 15711 Königs Wusterhausen;

- Landkreis Elbe-Elster, Stabstelle Kreisentwicklung, Sachgebiet Kreisentwicklung, Raum 140, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster);

- Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Bau und Planung, Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/Tourismus, Zimmer A 3.14, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz);
- Stadt Cottbus, Fachbereich Stadtentwicklung, Raum 4058 o. 4061, Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus.

Der 2. Planentwurf mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht sind ab dem 21. Mai 2014 auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald unter www.region-lausitz-spreewald.de einsehbar.

Im Zeitraum vom 21.05.2014 bis 23.07.2014 können schriftliche Hinweise, Anregungen und Bedenken zum 2. Planentwurf und zum zugehörigen Umweltbericht eingereicht werden. Diese sind zu richten an die

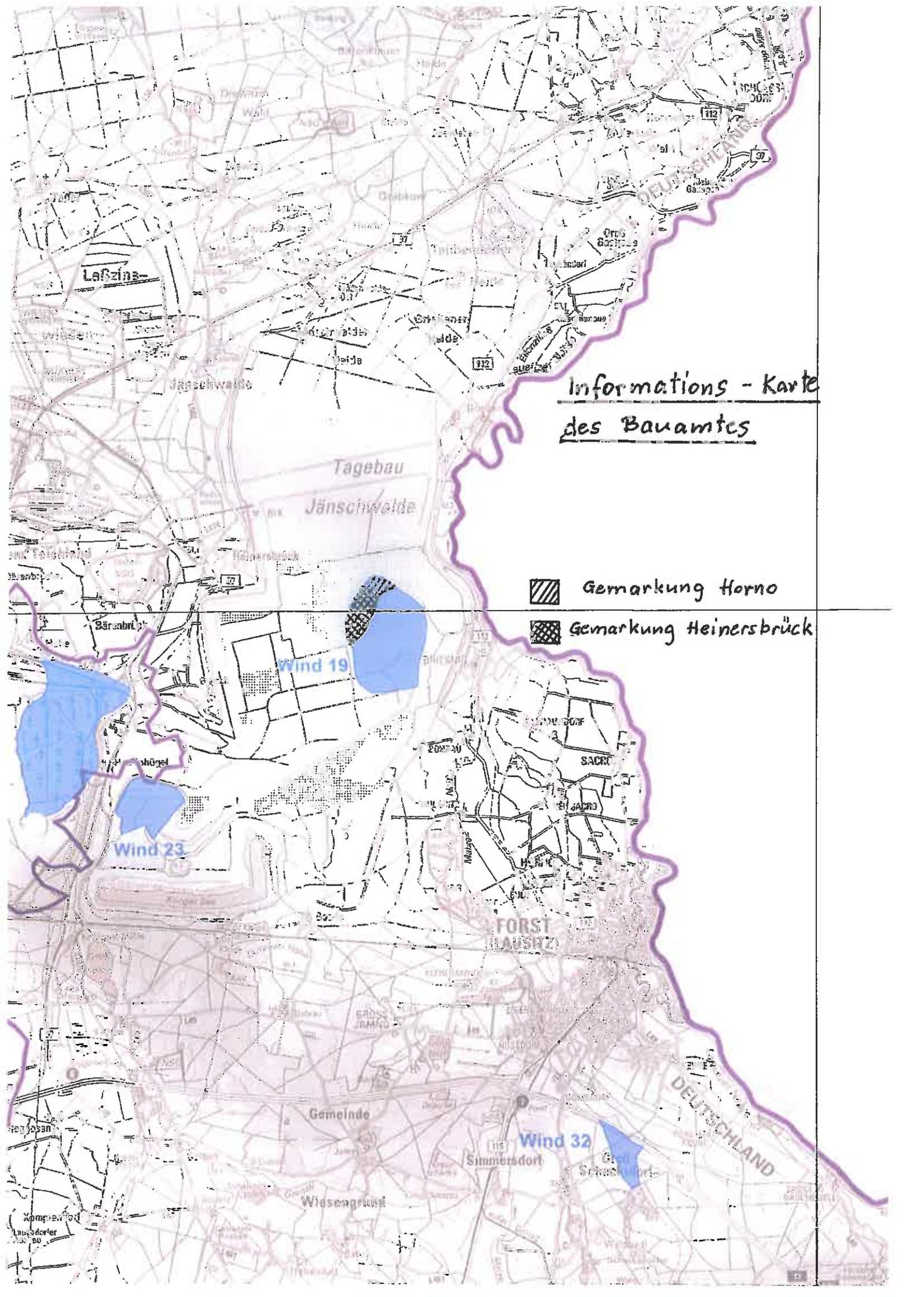
**Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald,
Gulbener Straße 24,
03046 Cottbus
oder per E-Mail an poststelle@rpgls.brandenburg.de.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden.

Gleichförmige Einwendungen, welche die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, können unberücksichtigt bleiben. Ebenso können gleichförmige Einwendungen ebenfalls unberücksichtigt bleiben, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Cottbus, 25. April 2014

Frank Szymanski
Vorsitzender der Regionalversammlung
Lausitz-Spreewald



Informations - Karte
des Bauamtes

 Gemarkung Horno

 Gemarkung Heinersbrück

Wind 19

Wind 23

Wind 32

Laßnitz-

Tagebau

Jänschweide

FORST
(LAUSITZ)

Gemeinde

Wiesengrund

Simmersdorf

DEUTSCHLAND

